



Einwohnergemeinde Niedergösgen

- **Schutzzonenreglement
Pumpwerk Düberten**

702

Schutzzonenreglement

Pumpwerk Düberten

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Schutzzonenplan Düberten 1:2000 vom 29.11.1977 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das von der Einwohnergemeinde Niedergösgen im Pumpwerk Düberten geförderte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

§ 2 Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

1. Fassungsbereich (blau)
2. Enge Schutzzzone (senkrechte blaue Streifen)
3. Weitere Schutzzone (unterbrochene blaue Umrandung)

§ 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglements die „Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen“ Blatt 516 021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt beziehungsweise zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

¹Landwirtschaftliche Nutzung

Zone 1

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Gradecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger und Handelsdünger wie auch von Klärschlamm ist verboten.

Zone 2

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist teilweise eingeschränkt. Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind erlaubt. Gartenbau ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sorgfältiges, der Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Kulturen entsprechendes Ausbringen von Jauche, pasteurisiertem Klärschlamm und Handelsdünger ist erlaubt; pro Jauche- oder Klärschlammgabe jedoch nicht mehr als 30m³/ha. Massgebend sind die Richtlinien der Eidg. Landwirtschaftlichen Fachstellen (siehe Anhang).

Die Jauche oder der pasteurisierte Klärschlamm ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche oder Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Lanzendüngung und das Ausbringen von nicht pasteurisiertem Klärschlamm, Kehrichtrohkompost oder Kehrichtfrischkompost ist verboten.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln einschliesslich Phytohormonen hat gemäss Art. 2 der „Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen“ (siehe Düngemittelbuch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) und dem „Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln“ der Abteilung für Landwirtschaft, Bern, zu erfolgen (siehe Anhang).

Zone 3

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen gelten die Vorschriften der Zone 2.

²Bauliche Nutzung

Zone 1

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Zone 2

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

Zone 3

Standortgebundene Bauten und Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen gestattet.

Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, insbesondere von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist verboten.

Die Errichtung von Mastbetrieben ist untersagt.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Bauvorhaben in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen nur nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers.

§ 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Niedergösgen vom 29. November 1977

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 461 vom 25. Januar 1978

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger

Anhang

Verzeichnis der zur Zeit für das vorliegende Reglement massgebende Richtlinien und Wegleitungen:

- Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch, Abschnitt Düngemittel, herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 26. Mai 1972
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den „Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft“ Nr. 2, Jahrgang 20, 1972)
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den „Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 22, 1974)
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den „Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 20, 1972)
- Merblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln (Eidg. Amt für Umweltschutz, Abteilung für Landwirtschaft)